



Der Zuwanderungsbeauftragte, Karolinenweg 1, 24105 Kiel

Innen- und Rechtsausschuss
Herrn Vorsitzenden
Jan Kürschner

Per E-Mail: Innenausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/479

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: F1
Meine Nachricht vom:
Bearbeiter: Torsten Döhring

Telefon (0431) 988-1290
Telefax (0431) 988-6101293

fb@landtag.ltsh.de

2. Dezember 2022

Anhörung zu den Anträgen „Die Kommunen bei der Unterbringung von Geflüchteten wirksam unterstützen“

Antrag der SPD – Drucksache 20/248 sowie

„Fairer Lastenausgleich zwischen Land und Kommunen bei der Unterbringung Geflüchteter“

Alternativantrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/Die Grünen und SSW – Drucksache 20/310 (neu)

Sehr geehrter Herr Kürschner,

für die mir eingeräumte Möglichkeit zu den Anträgen „*Die Kommunen bei der Unterbringung von Geflüchteten wirksam unterstützen*“, SPD – Drucksache 20/248 und „*Fairer Lastenausgleich zwischen Land und Kommunen bei der Unterbringung Geflüchteter*“, Alternativantrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/Die Grünen und SSW – Drucksache 20/310 (neu), eine Stellungnahme abzugeben, bedanke ich mich ausdrücklich. Am Mittwoch, den 7. Dezember 2022, wird mein Vertreter, Herr Torsten Döhring, mündlich Stellung nehmen können, ich selbst muss mich als verhindert entschuldigen, weil ich einen Termin in der Landesvertretung in Berlin wahrzunehmen habe, anbei schon einmal eine schriftliche Darstellung der von uns einzubringenden Aspekte.

Vorweg sei einschränkend mitgeteilt, dass hier die Ergebnisse des Spitzengesprächs zwischen Land und Kommunen am 4. November 2022 nur insoweit bekannt sind, als diese in der

Presseveröffentlichung der Landesregierung „*Landesregierung und kommunale Landesverbände, beraten weitere Lösungen für geflüchtete Menschen in Schleswig-Holstein*“ vom 4. November 2022 Niederschlag gefunden haben.

Da von mir oder meinen Mitarbeiter*innen wegen Terminüberschneidungen eine Teilnahme als Zuhörende an der Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 9. November des Jahres nicht erfolgen konnte und eine Niederschrift dieser Ausschusssitzung noch nicht vorliegt, sind auch die in der Ausschusssitzung gemachten Aussagen, die möglicherweise über die Presseverlautbarung hinausgingen, nicht bekannt. Auch liegt hier zwar die *Vereinbarung zwischen den kommunalen Landesverbänden und der Landesregierung zur Aufnahme von Schutzsuchenden aus der Ukraine und Vereinbarung zu kommunalen Wärmewende vom 26. September 2022* vor, die im Zusammenhang mit der Vereinbarung zwischen den Parteien ausgetauschten Informationen und Einschätzungen sind hier naturgemäß auch nicht bekannt, weshalb um Verständnis gebeten wird, bei eventuellen Nachfragen nicht alles abschließend beantworten zu können.

Da mein Büro auch nicht in die Gespräche zwischen Landesregierung und Kommunen hinsichtlich der Unterbringung von Geflohenen einbezogen war und auch Anfragen an die Landesregierung im Hinblick auf konkrete Zahlen, Verteilungsschlüssel, Mindeststandards sowie Aufstellungen hinsichtlich der Kosten unterzubringender Personen bis dato noch nicht beantwortet sind (die Anfrage datiert vom 18. Oktober), erfolgt die vorliegende Stellungnahme mit „*Mut zur Lücke*“.

Zu den Fragen der Höhe der Finanzierung der Maßnahmen zur Unterbringung der Geflohenen, den Höchstfördersummen sowie dem Eigenanteil der Kommunen wird von hier aus keine Bewertung abgegeben, das soll den kommunalen Verbänden vorbehalten bleiben.

Von hier aus wird aber Stellung genommen zu den einzelnen Aspekten der Unterbringung, die in den fraglichen Dokumenten benannt sind, nämlich in der *„Richtlinie über die Herrichtung von Wohnraum und Unterkünfte für Geflüchtete“*, Erlass des Ministeriums für Innere, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung vom 20. Juni 2022, die Niederschlag gefunden hat in der Drucksache 20/310 (neu) sowie den Vorhaben, die in der Presseverlautbarung der Landesregierung und der kommunalen Landesverbände vom 4. November 2022, hier unter dem Punkt: *„Folgende Übereinkünfte wurden in dem Gespräch getroffen: ...“* benannt worden sind. Weiterhin werden einige wenige weitere Aspekte, die den Bereich Unterbringung

von geflohenen Menschen und deren Lebenssituation berühren, benannt werden.

Die hiesigen Einschätzungen basieren auf den jahrelangen Erfahrungen, die mein Büro des Zuwanderungsbeauftragten mit der Unterbringung von Geflohenen in landes- und kommunaler Unterbringung hat, etlichen Besuchen der Unterkünfte vor Ort, Umfragen im laufenden Jahr bei Informierten zu einzelnen Aspekten der Unterbringung sowie den Austausch mit Betreuungsverbänden und Betreibenden von Unterkünften sowie einem intensiven Netzwerkaustausch, wobei wissenschaftlichen Ansprüchen natürlich nicht genügt wird.

Die Aufnahme der aus der Ukraine Geflohenen aber auch der Asylsuchenden und anderen Drittstaatsausländer*innen im Sinne des § 1 Absatz 1 Landesaufnahmegesetz (LAufnG) ist nach hiesiger Einschätzung eine große Herausforderung, die bis dato Dank des großen haupt- und ehrenamtlichen Engagements der gesetzlich Zuständigen aber auch der vielen ehrenamtlich Beteiligten im Großen und Ganzen recht gut erfolgt ist, den aufzunehmenden Menschen hilft, ihnen Geborgenheit und in vielen Fällen eine Zukunftsperspektive gibt sowie humanitären Anforderungen entspricht.

Als grundsätzliches Problem bei der Aufnahme und Unterbringung der Drittstaatsausländer*innen aus diversen Herkunftsländern betrachte ich die rechtliche Ungleichbehandlung der unterschiedlichen Gruppen, einerseits Asylsuchende, die den Einschränkungen des Asylgesetzes und des Asylbewerberleistungsgesetzes unterliegen, und andererseits der aus der Ukraine geflohenen ukrainischen Staatsangehörigen und dort Daueraufenthaltsberechtigten und deren Familienangehörigen, die aufgrund der Massenzustrom-Richtlinie in den Genuss einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG kommen und daher in einem ganz anderen rechtlichen Rahmen sich bewegen können. Die Unterschiede beginnen bei der, zumindest theoretisch, freien Wohnsitzwahl im Land Schleswig-Holstein, gehen weiter über das Recht des sofortigen Zuganges zu Arbeit und Integrationskursen, betreffen den deutlich leichteren Familiennachzug, aber auch den Zugang zu einem anderen staatlichen Transferleistungssystem.

Mir ist bewusst, dass dies Frage bundesrechtliche Vorgaben sind und im Land Schleswig-Holstein nicht verändert werden können. Im Land Schleswig-Holstein kann aber versucht werden, möglichem Unfrieden, der aufgrund der unterschiedlichen Rechtslage und Aufenthaltsperspektiven besteht, entgegenzuwirken durch möglicherweise anzubietende Ausgleichsmaßnahmen, aber auch eine Rücksichtnahme bei der öffentlichen

Rhetorik, damit in der Bevölkerung, aber auch bei den betroffenen unterschiedlichen Geflohenen, nicht der Eindruck entsteht, es gäbe hinsichtlich der Aufnahmebereitschaft und des Willkommenheißen Flüchtlings erster und zweiter Klasse, wenn es die dann schon im rechtlichen Kontext gibt.

Auch hinsichtlich der aus der Ukraine Geflohenen gibt es unterschiedliche aufenthaltsrechtliche Chancen und Möglichkeiten, die abhängig sind von der Staatsangehörigkeit.

So befinden sich aus der Ukraine geflohene Studierende, die nicht die ukrainische Staatsangehörigkeit besitzen, in vielen Fällen in einer prekären aufenthaltsrechtlichen Situation, der zumindest in einigen Bundesländern, beispielsweise NRW, dadurch abgeholfen werden soll, dass es einen Erlass für die entsprechenden Studierenden gibt. Eine entsprechende Regelung gibt es für Schleswig-Holstein nicht.

Die in den Ausländer- und Zuwanderungsbehörden des Landes tätigen Mitarbeitenden sind einer erheblichen Arbeitsbelastung ausgesetzt, nicht erst seit Februar des Jahres, sondern vorher auch schon durch die Corona bedingten Einschränkungen. Im Hinblick auf die Corona bedingten Einschränkungen gab es hilfreiche Erlasse der Landesregierung, die zum Teil das Verwaltungsverfahren vereinfacht haben, die nach hiesiger Kenntnis z.T. noch Gültigkeit haben.

Die erhebliche Arbeitsbelastung und möglicherweise Überlastung in den Ausländer- und Zuwanderungsbehörden hat dazu geführt, dass teilweise die Registrierung und Aufnahme der aus der Ukraine geflohenen Personen nicht zeitnah erfolgen konnte, hat aber zum Teil auch die Konsequenz, dass es Nachteile für Drittstaatsausländer*innen gibt, weil deren Anliegen nicht zeitnah bearbeitet werden kann, was in einigen Fällen dazu führt, dass Arbeitserlaubnisse nicht verlängert werden oder die Freizügigkeit nicht gelebt werden kann. Hier Abhilfe zu schaffen, wäre wünschenswert, entspricht auch dem Koalitionsvertrag der Landesregierung, in dem es u. a. heißt: „gemeinsam mit den Kommunen sollen die Zuwanderungsbehörden personell, konzeptionell und digital weiter gestärkt werden“. Die Stärkung und Ertüchtigung der Ausländerbehörden hat nach hiesiger Einschätzung auch unmittelbar Auswirkung auf die unterzubringenden Personengruppen.

Eine formalisierte oder informelle Zusammenarbeit der Zuwanderungs- und Ausländerverwaltung mit anderen Beteiligten, wie Migrationssozialberatungsstellen, KITs-Koordinator*innen aber auch anderen Lobby-Organisationen und Facheinrichtungen kann eine Aufnahme und Unterbringung von Geflohenen erheblich harmonisieren und dazu beitragen, dass eventuelle

Misstände und Missverständnisse beseitigt werden oder gar nicht erst aufkommen. Ein aus meiner Sicht sehr gutes Beispiel einer Zusammenarbeit ist das erst kürzlich erstellte und bis dato noch nicht veröffentlichte Schutzkonzept für Landesunterkünfte. Hier hat es nach meiner Einschätzung eine, wenn nicht sogar vorbildliche, Zusammenarbeit des Landesamtes für Zuwanderung und Flüchtlinge mit Nichtregierungsorganisationen, Facheinrichtungen aber auch meiner Dienststelle gegeben.

Im Hinblick auf die in beiden Anträgen/Drucksachen erwähnte „*Richtlinie über die Herrichtung von Wohnraum und Unterkünften für Geflüchtete*“ und unter Bezugnahme auf die Presserklärung der Landesregierung zum Ergebnis des Spitzengesprächs des Landes mit den Kommunen vom 4. November 2022 nachfolgend entsprechende Einschätzungen.

Richtlinie über die Herrichtung von Wohnraum und Unterkünften

In der vorgenannten Richtlinie vom Sommer des Jahres sind unter 3. die Zuwendungsvoraussetzungen aufgeführt, unter anderem heißt es, dass den unterzubringenden Personen mindestens sechs Quadratmeter Wohnfläche zuzüglich zwei Quadratmeter für gemeinschaftlich genutzte Räume zur Verfügung gestellt werden sollen.

Diese Richtlinie, die zugegebenermaßen in einer sehr angespannten Situation erlassen worden ist, kann naturgemäß nur Mindestvoraussetzung beinhalten, dennoch sind die dort genannten Mindestquadratmeterzahlen nach hiesiger Bewertung nicht ausreichend.

Unter 1. Zuwendungszweck, hier 1.1., heißt es, dass neuer und zusätzlicher fester Raum für die dezentrale Unterbringung von geflüchteten Menschen, insbesondere aus der Ukraine geschaffen oder nutzbar gemacht werden soll.

Der Wohnraum ist also nicht nur für Geflohene aus der Ukraine, sondern auch für andere unterzubringende Geflüchtete, wobei hier zu berücksichtigen ist, dass aus der Ukraine geflohene ukrainische Staatsangehörige und dort Daueraufenthaltsberechtigte eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erhalten, damit grundsätzlich der Freizügigkeit unterliegen und nicht wohnverpflichtet sind, zumindest zurzeit nicht auf eine Kommune bezogen, sondern auf das Land Schleswig.

Ukrainische Staatsangehörige können mithin, wenn es denn entsprechenden Wohnraum gäbe und sie den finanzieren

könnten, anderswo als in dem durch die Richtlinie zu schaffenden Wohnraum leben. Dies gilt nicht für Drittstaatsausländer*innen, die Asylsuchende sind. Diese unterliegen einer Residenzpflicht sowie einer Wohnverpflichtung und können sich den Wohnraum nicht aussuchen, unabhängig davon, ob sie den finanzieren könnten.

In den Empfehlungen meines Büros vom Juni des Jahres 2003 „*Mindeststandards für die Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern in Schleswig-Holstein*“, die durch das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein letztmalig auch mit Schreiben vom 12. Mai 2015 den kommunalen Landesverbänden zur Kenntnis gegeben worden sind, wird von acht Quadratmeter je Person ausgegangen als reine Wohnfläche. Wünschenswert wäre, und dafür setzt sich meine Dienststelle ein, dass von mindestens 10 Quadratmetern bei Einzelpersonen und acht Quadratmetern je Person in einer gemeinsamen Wohnung zukünftig auszugehen wäre, in einer geschlossenen Wohnung von 12 Quadratmetern.

Dies entspräche auch an den Anforderungen im Aufenthaltsrecht. Nach der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsrecht definiert sich der ausreichende Wohnraum dahingehend, dass dieser vorhanden ist, wenn für jedes Familienmitglied über sechs Jahre 12 Quadratmeter und für jedes Familienmitglied unter sechs Jahren 10 Quadratmeter Wohnfläche zur Verfügung stehen.

Nach 3.2. der Herrichtungsrichtlinie sollen die Wohn- und Gemeinschaftsräume zweckmäßig und angemessen ausgestattet werden. Möglichkeiten zur eigenen Verpflegung sollen gegeben sein.

Es ist nachvollziehbar, dass in einer entsprechenden Richtlinie keine Angaben zur Mindestausstattung der Räumlichkeiten gemacht werden. Das wäre viel zu kleinteilig. Bei einem Hinweis auf Möglichkeiten der eigenen Verpflegung wäre es aber schon wünschenswert, dort Vorgaben zu machen dahingehend für wie viel Bewohner*innen Herd, Kühleinrichtung, Abwasch- und Spülgelegenheiten sowie Arbeitsplatten zur Speis Zubereitung zur Verfügung gestellt werden sollten. Wenn unterstellt wird, dass es keine Gemeinschaftsverpflegung gibt, wären hier Vorgaben schon sehr hilfreich.

Unter dem vorgenannten Punkt 3.2. wird weiterhin ausgeführt, dass Familien möglichst in abgetrennten Wohneinheiten unterzubringen seien und die Unterbringung alleinstehender Frauen und alleinstehender Männer in getrennten Zimmern zu erfolgen habe.

Abgesehen davon, dass dies als selbstverständlich unterstellt wird, reicht das nach hiesiger Einschätzung nicht aus, vielmehr wäre erforderlich, dass auch bei dezentralen Unterkünften, die von den Kommunen betrieben werden, Schutzkonzepte zwingend vorgeschrieben werden.

Bereits im August 2018 hat das Land Thüringen in der Thüringer Verordnung über Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften und die soziale Betreuung und Beratung von Flüchtlingen und Asylsuchenden nicht nur unter § 1 Absatz 1 ausgeführt, dass der besonders Schutzbedürftigkeit von vulnerablen Gruppen Rechnung getragen werden soll, sondern, dass beim Betrieb einer Gemeinschaftsunterkunft auch ein Schutzkonzept erstellt und umgesetzt werden muss.

Nach dem Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz gelten die Vorgaben für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften für Kommunen und nicht nur für Landesunterkünfte.

Neben einem Schutzkonzept für Wohnraum und Unterkünfte für Geflüchtete ist es erforderlich, einen entsprechenden Betreuungsschlüssel zu haben, um die in den Unterkünften untergebrachten geflohenen Drittstaatsausländer*innen beim Ankommen zu unterstützen, zu beraten, ihnen Orientierungshilfen in Fragen des täglichen Lebens zu geben, sowie Informationen über das deutsche Rechtssystem zu vermitteln und diese ggf. weiter zu vermitteln in Fachdienste. Hier wäre ein Betreuungsschlüssel von 1:80 anzustreben.

Wie weit diese beiden Aspekte „*Schutzkonzept*“ aber auch „*Betreuungsschlüssel*“ mit in einen Erlass wie die „*Richtlinie über die Herrichtung von Wohnraum und Unterkünfte für Geflüchtete*“ aufgenommen werden sollte oder aber begleitend dazu herausgegeben wird im Hinblick auf den Betrieb der entsprechenden Unterkünfte, soll von hier aus nicht beurteilt werden. Jedenfalls sind Schutzkonzepte wie auch Betreuung aus hiesiger Sicht unbedingt erforderlich, um eine adressatengerechte Unterbringung zu gewährleisten.

Ausdrücklich begrüßt werden die in der Herrichtungsrichtlinie benannten Vorgaben, dass Schulkindern ausreichend störungsfreie Räumlichkeiten zur Erledigung von den Hausaufgaben zur Verfügung gestellt werden sollen, dass es freie Flächen für Sport, Spiel und Erholung geben muss sowie die unter 3.3. gemachten Vorgaben hinsichtlich der Lage der Objekte.

Vereinbarung der Landesregierung und der kommunalen Spitzenverbände vom 4. November.

Die in diesem Gespräch getroffene Vereinbarung der Erhöhung der Kapazitäten der Landesunterkünfte auf insgesamt 7.000 wird grundsätzlich nicht kritisiert, vielmehr wird verwiesen auf das bereits oben erwähnte als sehr gut erachtete Schutzkonzept und appelliert dieses auch so schnell wie möglich in den Landesunterkünften umzusetzen.

Vor dem Hintergrund, dass der Aufenthalt in der Landesunterkunft für die Drittstaatsausländer*innen der Start in das Leben in Deutschland ist, wird unterstellt, dass bei einer Ausweitung der Kapazitäten die diversen Betreuungs-, Beratungs- und sonstigen Angebote für die Bewohner*innen in den Landesunterkünften, wie sie derzeit bestehen, auch entsprechend der dann gesteigerten Personenzahl angepasst werden.

Grundsätzlich als schwierig wird von hier aus betrachtet die Unterbringung von Schutzsuchenden in großen Unterkünften mit hohen Belegungszahlen, selbst wenn es dort gute Betreuungsmöglichkeiten eventuell bessere als in dezentralen sehr kleinen Einheiten gibt.

Die psychische Belastung der Geflohenen, mögen sie aus der Ukraine oder aus anderen Teilen der Welt kommen, ist in den meisten Fällen sehr hoch. Viele tragen eine schwere Last mit sich.

Schon die Entscheidung zur Flucht und Trennung, ob spontan oder nach langer Überlegung und/oder Beratung ist eine schwere Bürde. In vielen Fällen ist auch der Fluchtweg gefährlich, wird bestimmt von Gewalterfahrungen, Angst und Zweifeln, wobei es hier eindeutig Unterschiede gibt, je nach Herkunftsregion.

Die faktische Ankunft in Deutschland, beispielsweise in den Landesunterkünften, ist dann noch nicht das Ende der Flucht und der psychischen Belastungen,

Die Zusammensetzung der Geflohenen ist sehr heterogen, sowohl im Hinblick auf die Herkunftsländer wie auch auf die Menschen. Das Zusammenleben der Menschen mit diesen unterschiedlichen Hintergründen ist nicht einfach, führt zu Konflikten innerhalb der „*eigenen Community*“ aber auch über die Community hinaus. Hinzu kommt, dass die Orientierung in den Unterkünften, zumindest in der Anfangszeit, nicht leicht ist. Es gibt Mitarbeitende des Landesamtes für Zuwanderung

und Flüchtlinge, des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, der Polizei, der Betreuungsverbände, der Sicherheitsdienste, Ehrenamtliche und Lehrer*innen aus Sprachkursen. Während der gesamten Dauer des Aufenthalts in den Unterkünften, oft bis zum Abschluss ihrer Verfahren, herrscht Unsicherheit über die Aufenthaltsperspektive sowie Angst und Sorge um Verwandte, die im Herkunftsland verblieben oder auf der Flucht sind. Die psychosoziale Situation wird noch verstärkt durch Fragen der beruflichen und schulischen Orientierung und Perspektiven.

Angesichts psychosozialer Problemlagen ist es erforderlich, ausreichend psychosoziale Hilfsangebote und Traumatherapien zur Verfügung zu stellen, was nicht ausreichend gewährleistet werden kann.

Vor dem Hintergrund der oft erheblichen psychischen Belastungen sollte eine sehr lange Verweildauer der Geflüchteten in Landesunterkünften vermieden werden, um zum einen das subjektive Empfinden bei den betroffenen Geflohenen, sie befänden sich noch in einem Provisorium und nicht im richtigen Leben, vorzubeugen. aber auch um dem Gebot des § 47 AsylG zu entsprechen, der den Aufenthalt in Erstaufnahmeeinrichtungen bis zur Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vorsieht oder bei Familien mit Kindern eine Höchstdauer von bis zu sechs Monaten, wobei es dann noch weitere Varianten gibt.

Wenn auch durch eine tatsächliche oder rechtliche Umverteilung in eine Landesunterkunft als zugeordneter Unterkunft dazu führt, dass die Fristen des § 47 AsylG nicht überschritten werden, sollte die Botschaft, die hinter der zeitlichen Beschränkung des Aufenthaltes in Erstaufnahmeeinrichtungen steht, jedoch gelten, ebenso wie die Vorgaben des Koalitionsvertrages der derzeitigen Landesregierung, in dem es heißt: *„Wenn die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, sollen die Schutzsuchenden schnellstmöglich auf die Kommunen verteilt werden“*.

Das Anliegen, den Kommunen in einen zusätzlichen Puffer für das Schaffen von Wohnraum zu schaffen, wird von hier aus selbstverständlich verstanden und scheint sinnvoll zu sein.

Auch wenn die ukrainischen Staatsangehörigen und die Daueraufenthaltsberechtigten aus der Ukraine einen Anspruch auf Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG haben und nur sehr eingeschränkt Wohnverpflichtungen unterliegen, sollte das vereinbarte Vorgehen nicht dazu führen, dass zwar alle ukrainischen Staatsangehörigen eine dezentrale kommunale Unterbringung erhalten, die Asylsuchenden jedoch nicht.

Es sollte auch weiterhin Kreisverteilungen aus der Gruppe der Asylsuchenden geben.

Laut Zuwanderungsbericht des Landesamtes für Zuwanderung und Flüchtlinge für Oktober 2022 hat es bis dato im laufenden Jahr einen Zuzug von 4.894 Asylsuchenden gegeben, die beim Landesamt registriert wurden. Hierneben hat das Landesamt laut des Zuwanderungsberichtes einen Zugang von 13.698 Geflohenen aus der Ukraine gehabt, mithin zusammen von 18.592 Menschen. Kreisverteilungen insgesamt gab es in Höhe von 13.361 Personen. Wie hoch der Anteil der Asylsuchenden daran ist, ist hier nicht bekannt. Es wird aber davon ausgegangen, dass zumindest bis Oktober und September auch Asylsuchende aus anderen Herkunftsländern als der Ukraine, Kreisverteilungen erhalten hatten.

Die in der Vereinbarung getroffene Verständigung darauf, dass die Zuweisung künftig mit einer Frist von vier Wochen angekündigt werden soll, wird ausdrücklich begrüßt, ermöglicht dies den Kommunen doch, auch besonderen Bedarfen, beispielsweise bei vulnerablen Gruppen, eher gerecht zu werden, wenn diese denn identifiziert und den aufnehmenden Kommunen mitgeteilt werden.

Das Bestreben bei Teilhabemöglichkeiten und Integration der Geflüchteten, enger zwischen der Landesregierung und den kommunalen Landesverbänden zusammenzuarbeiten, ist sicher hilfreich, wobei ohne Kenntnis der konkreten Maßnahmen eine Beurteilung von hier aus nicht erfolgen kann.

Das Vorhaben, die DaZ-Kapazitäten den Bedarfen der schulpflichtigen Drittstaatsausländer*innen, ob geflohen aus der Ukraine oder sonstiger Flüchtlingsgruppen anzupassen, ist sinnvoll und zu begrüßen, wobei nicht das Vorhaben des aktuellen Koalitionsvertrages aus den Augen verloren werden darf, nachdem der DaZ-Bereich an den beruflichen Schulen so weiterentwickelt werden soll, dass auch nicht muttersprachliche Auszubildende ihre Ausbildung erfolgreich abschließen können.

Das Potenzial von geflüchteten Lehrkräften, dadurch zu nutzen, dass diese als Unterstützungskräfte an Schulen zum Einsatz kommen, ist eine gute Initiative und wird ausdrücklich begrüßt, wobei dies nicht nur für Lehrkräfte aus der Ukraine gelten sollte, sondern auch für Pädagog*innen aus anderen Herkunftsländern.

Erläuterungen zu den einzelnen vorgenannten Aspekten werden im Rahmen der mündlichen Anhörung erfolgen können.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stefan Schmidt